

## **Kleines ABC steuerlich absetzbarer Aufwendungen**

### **Aufmerksamkeiten**

Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

Als Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn. Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert 40 € inklusive Umsatzsteuer nicht überschreitet.

### **Betriebsveranstaltungen**

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern.

Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Geschenke. Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer je Veranstaltung, sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen.

Zuwendungen an den Ehegatten oder einen Angehörigen des Arbeitnehmers, z. B. Kind, Verlobte, sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen, d.h. in diesem Fall gelten die 110 € für den Arbeitnehmer und den Angehörigen zusammen.

Steuerfrei für Arbeitnehmer können maximal zwei Betriebsveranstaltungen je Wirtschaftsjahr in den vorgenannten Grenzen durchgeführt werden. Werden mehr Betriebsveranstaltungen in einem Jahr durchgeführt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer der Arbeitnehmer für die weiteren Betriebsveranstaltungen mit einem Pauschsteuersatz von 25% abführen.

### **Bewirtungsaufwendungen**

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen aus betrieblichem Anlass beköstigt werden. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln. Dazu können auch Aufwendungen gehören, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, wenn sie im Rahmen des insgesamt geforderten Preises von untergeordneter Bedeutung sind, wie z. B. Trinkgelder und Garderobengebühren.

Abziehbar sind 70% der nachgewiesenen als angemessen anzusehenden Aufwendungen.

Es ist immer ein Bewirtungsbeleg auszufüllen und zu unterschreiben, der auch die bewirtende Person aufführt, siehe [Bewirtungsbeleg](#).

### **Erholungsbeihilfen**

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% erheben, soweit er Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden (z.B. Zahlung zur Urlaubszeit und entsprechende Erklärung des Arbeitnehmers einholen).

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter/Sammelposten**

#### 1. Variante

Die Anschaffungskosten eines selbständig nutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgutes liegen nicht über 410,00 € netto. Dieser Gegenstand kann im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei einem Verzicht auf die Vollabschreibung muss der Gegenstand über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

#### 2. Variante

Gegenstände mit Anschaffungskosten bis 150,00 € netto werden sofort abgeschrieben. Bei Anschaffungskosten von 150,01 € bis 1.000,00 € muss das Wirtschaftsgut in den Sammelposten des entsprechenden Jahres aufgenommen und gleichmäßig über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Das Wahlrecht ist für alle in einem Wirtschaftsjahr erworbenen Gegenstände einheitlich auszuüben. Die Grenzen von 150,00 €, 410,00 € und 1.000,00 € sind Nettobeträge. Diese Werte gelten auch für Kleinunternehmer und andere nicht Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer.

### **Geschenke**

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, nicht abgezogen werden. Das Abzugsverbot greift nicht, wenn die zugewendeten Wirtschaftsgüter beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können.

Aufwendungen für Geschenke dürfen jedoch abgezogen werden, wenn die Kosten der dem Empfänger in einem Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Diese 35 € sind bei Vorsteuerabzugsberechtigung ein Nettobetrag, ansonsten ein Bruttobetrag (z.B. Arzt).

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Geschenks an einen Empfänger oder, wenn an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke gegeben werden, die Kosten aller Geschenke an diesen Empfänger die Freigrenze von 35 €, entfällt der Abzug in vollem Umfang. Auf Belegen über Präsente ist daher der jeweilige Empfänger zu vermerken.

### **Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen**

Bisher führte die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen zu einer Steuerermäßigung i. H. von 20% der Aufwendungen, höchstens 600 €.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung oder Gartenpflege, wird eine Steuerermäßigung i.H.v. 20% der Aufwendungen gewährt, höchstens 600 €. Bei (ggf. nach Anrechnung von Leistungen aus der Pflegeversicherung verbleibenden) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, erhöht sich der Höchstbetrag auf 1.200 €.

Daneben führen Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, zu einer Steuerermäßigung i.H.v. 20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 €. Sowohl Eigentümer als auch Mieter sind anspruchsberechtigt. Das beauftragte Unternehmen muss nicht in der Handwerksrolle eingetragen sein.

Die maximale Steuerermäßigung beträgt damit 2.400 €. Die beiden Ermäßigungstatbestände können nebeneinander beansprucht werden.

Begünstigt sind in beiden Fällen nur Arbeitskosten; Materialkosten sind ausgeschlossen. Vorrangig ist der Abzug von solchen Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

Als Nachweis ist die Vorlage einer Rechnung und der Beleg des Kreditinstituts erforderlich.

### **Kinderbetreuungskosten**

Stets sind

- Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- und Reitunterricht usw.) nicht zu berücksichtigen,
- die geleisteten Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung durch Kontobeleg nachzuweisen. Als Rechnung gilt auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren.

#### a) Betriebsausgaben

Wegen einer Erwerbstätigkeit anfallende Kinderbetreuungskosten für ein zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörendes Kind werden bei den Gewinneinkünften wie Betriebsausgaben abgezogen. Die Behandlung wie Betriebsausgaben kann zu negativen Einkünften führen und mindert die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage. Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder muss wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Abgezogen werden zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind. Leben beide Elternteile zusammen, können Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben nur berücksichtigt werden, wenn beide erwerbstätig sind. Nach der Gesetzesbegründung ist der Elternteil zum Abzug berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide Elternteile Aufwendungen getragen, verbleibt es gleichwohl beim Höchstbetrag von 4.000 €.

#### b) Werbungskosten

Im Bereich der Überschusseinkünfte gilt für den Abzug von Kinderbetreuungskosten Entsprechendes. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nicht auf den Arbeitnehmer-Pauschbetrag angerechnet, sondern können daneben abgezogen werden.

#### c) Sonderausgaben

Als Sonderausgaben sind Kinderbetreuungskosten abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Eine Krankheit muss dabei innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben oder unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eingetreten sein. Zusammenlebende Elternteile können hiernach Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abziehen, wenn entweder beide sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind oder nur ein Elternteil diese Voraussetzungen erfüllt und der andere Elternteil erwerbstätig ist.

#### d) Sonderausgaben in weiteren Fällen

Kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben nicht in Betracht, können alle Eltern zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind als Sonderausgaben geltend machen, wenn die Kinder das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Ist ein Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben dem Grunde nach nicht möglich, kann für Kosten der Kinderbetreuung im eigenen Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistung eine Steuerermäßigung gem. § 35a EStG geltend gemacht werden, z.B. bei Alleinverdiener-Eltern mit haushaltsnahen Kinderbetreuungskosten für ein Kind, welches das sechste Lebensjahr vollendet hat.

### **Kraftfahrzeuge**

Beträgt die betriebliche Kfz-Nutzung mehr als 50% (notwendiges Betriebsvermögen), ist die Ein-Prozent-Regelung anzuwenden, bei ordnungsgemäßigem Fahrtenbuch ist die Fahrtenbuchmethode möglich. Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Wege zwischen Wohnung und Betrieb ermitteln sich entweder auch pauschal oder auch anhand der anteiligen tatsächlichen Aufwendungen.

Beträgt die betriebliche Pkw-Nutzung zwischen 10% und 50% (gewillkürtes Betriebsvermögen), sind als Entnahmewert die auf die geschätzte private Nutzung entfallenden Kosten anzusetzen. Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Wege zwischen Wohnung und Betrieb sind in diesem Fall anhand der anteiligen tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln. Auch hier kann durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch der genaue Anteil der privaten Nutzung ermittelt werden.

Der Nutzungsanteil zur Bestimmung, ob das Kraftfahrzeug notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen darstellt, ist vom Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuches ist dazu nicht zwingend erforderlich.

Vereinfachende Instrumente, die bei der Umsetzung der Regelung berücksichtigt werden sollen, sind z.B.

- die Zulassung formloser Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum zur Glaubhaftmachung, dass ein Kraftfahrzeug zu mehr/weniger als 50% betrieblich genutzt wird,
  - die Annahme eines privaten Nutzungsanteils zwischen 80% und 90%, wenn die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen glaubhaft gemacht wurde, jedoch der Steuerpflichtige keine Beweisvorsorge durch Aufzeichnungen getroffen hat,
  - die Befreiung von der Beweisvorsorge für den Nachweis, dass das Kraftfahrzeug zum notwendigen Betriebsvermögen gehört, für Berufsgruppen mit hoher Reisetätigkeit, wie etwa Taxiunternehmen, Handelsvertreter oder Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe.
- Sämtliche Kfz-Kosten-Belege sollten aufbewahrt werden.

### **Sachbezüge**

Sachbezüge, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind steuerfrei, wenn die Bezüge insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen, siehe Tankgutschein.

### **Übernachungskosten**

Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung aus betrieblichem Anlass entstehen. Die Übernachtungskosten sind grundsätzlich im Einzelnen durch Rechnung nachzuweisen siehe Reisekostenabrechnung.

### **Verpflegungsmehraufwendungen**

Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem er wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 €,
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 €,
- weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 € abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge. Die Pauschbeträge sind auch dann anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Mahlzeiten von einem Dritten unentgeltlich oder teilentgeltlich erhalten hat, siehe Reisekostenabrechnung.